

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
 4. **Zweckverbände**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-02 li-bo

17. 12. 2018

Anwärtersonderzuschläge nach § 51 a LBesG LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zur Zweiten Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. 12. 2018 (GVBl. LSA Seite 412) wird mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2019 § 51 a neu in das Landesbesoldungsgesetz eingefügt, der die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen ermöglicht. Unter der Voraussetzung, dass ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht, können diese Zuschläge in Höhe von bis zu 70 % des Anwärtergrundbetrages gewährt werden.

Das Ministerium der Finanzen (MF) hat mit Schreiben vom 12. 12. 2018 angekündigt, dass die als Voraussetzung für die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen zu erlassende Verordnung zeitnah erarbeitet werden soll.

Ergänzend hat das MF Folgendes mitgeteilt:

1. Art der Gewährung

Anwärtersonderzuschläge setzen eine Verordnung der Landesregierung voraus (§ 51a Abs. 1 Satz 3 LBesG LSA 2019), in welcher der anspruchsberechtigte Personenkreis sowie die Höhe des Anwärtersonderzuschlages definiert werden. Ohne Regelung in einer Verordnung erfolgt keine Gewährung eines Anwärtersonderzuschlages.

2. Geltungsbereich

Es muss ein erheblicher Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern für einen Vorbereitungsdienst feststellbar sein, so dass in der jüngeren Vergangenheit ausgeschriebene Stellen für diesen Vorbereitungsdienst in beträchtlicher Höhe frei geblieben sind. D. h., dass der Zuschlag nur für Bereiche mit ausnahmslos kritischer Personal- und Bewerberlage gewährt werden darf, in denen der Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs ohne den monetären Anreiz nicht ausreichend gedeckt werden kann.

Ferner ist es ein Kriterium, dass eine Konkurrenz zu Arbeitsplatzangeboten der Privatwirtschaft besteht. Es gibt Vorbereitungsdienste, in denen eine Berufsausbildung oder sogar Berufserfahrung erwartet wird. Da dieser Personenkreis bereits Gehalt bezogen hat, welches oberhalb der Anwärterbezüge liegt, ist dies ein sachgerechtes Kriterium.

3. Höhe des Anwärtersonderzuschlages

Dieser Sonderzuschlag wird in Höhe eines Vomhundertsatzes festgelegt. Er sollte grundsätzlich - bei Vorliegen der Voraussetzungen - 30 v. H. betragen. Es muss noch ein ausreichender Abstand zur ersten Stufe des Einstiegsamtes der Laufbahn verbleiben. Deshalb sollte ein höherer Zuschlag (bis zur Maximalhöhe von 70 v. H.) nur einer besonderen Ausnahmesituation vorbehalten bleiben.

4. Gesamtkontext

Um erfolgreich Bewerberinnen und Bewerber für einen Vorbereitungsdienst zu interessieren, müssen auch die sonstigen Rahmenbedingungen stimmen. Es sollte dargelegt werden, dass das Land auch ausreichend Ausbildungskapazitäten für die gewünschte Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung stellt und dass nach heutigen Erkenntnissen nach bestandener Prüfung eine Übernahme in den Landesdienst vorgesehen ist.

* * *

Das Finanzministerium hat uns gebeten, bis Mitte Januar 2019 die Vorbereitungsdienste für die bei den kommunalen Dienstherren eingerichteten Laufbahnen, welche durch eine erhebliche Mangellage an Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet sind, zu benennen. Darüber hinaus sind wir um Mitteilung gebeten worden, woraus sich bei diesen Vorbereitungsdiensten eine besondere Konkurrenzsituation mit den Arbeitsplatzangeboten der Privatwirtschaft ergibt (z. B. Forderung eines abgeschlossenen Studiums/einer abgeschlossenen [Berufs-] Ausbildung bzw. eines besonderen Mindestalters für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes oder vorausgesetzte Berufserfahrung).

Unter Berücksichtigung der von den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden wahrzunehmenden Aufgaben und den nach Anlage 1 Abschnitt I LVO LSA für die kommunalen Dienstherren bestehenden Möglichkeiten, Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung einzurichten, stellt sich die Frage, in welchen Laufbahnen eine erhebliche Mangellage an Bewerberinnen und Bewerbern besteht. In Betracht kommen insbesondere die Laufbahnen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Feuerwehrtechnischen Dienstes, des Archivdienstes, des Lebensmittelkontrolldienstes, des Technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtungen Bauingenieurwesen Schwerpunkt Straßenwesen und Städtebau sowie der Veterinärdienst.

Sofern entsprechende Laufbahnen eingerichtet sind, wären wir für eine **Mitteilung** (an c.boy@sgsa.info) dankbar, ob eine erhebliche Bewerbermangelage besteht und diese auf eine besondere Konkurrenzsituation mit den Arbeitsplatzangeboten der Privatwirtschaft zurückzuführen ist

bis zum 16. Januar 2019.

* * *

Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken. Wir wünschen Ihnen Frohe Weihnachten und alles Gute für das kommende Jahr, vor allem Gesundheit, Glück und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter